

## **W-Besoldung: Vertrauen zurückgewinnen - Vergütung anheben und transparent gestalten Forderungen an eine hochschulgerechte Ausgestaltung**

1. Die Höhe der Grundvergütung muss den Anforderungen an Qualifikation und Verantwortung einer Professur entsprechen. Das Grundgehalt nach W2 ist nicht amtsangemessen und daher ersatzlos zu streichen. Eine Differenzierung der Besoldung kann stattdessen über die Höhe der Zulagen zum Grundgehalt nach W 3 erfolgen.
2. Alle W1-Professuren an Universitäten sind mit tenure-track-Option auszustatten, damit die Hochschullehrer-Karriere hinreichend attraktiv ist.
3. Der Vergaberahmen ist anzuheben. Bemessungsgrundlage muss die Zahl aller für die jeweilige Hochschule im Landeshaushalt ausgewiesenen Professorenstellen sein. Ein Auskehrzwang der Mittel des Vergaberahmens ist gesetzlich zu regeln. Die Mittel des Vergaberahmens dürfen ausschließlich für Leistungsbezüge verausgabt werden.
4. Die Hochschulen müssen verpflichtet werden, in Satzungen über die Vergabe von Leistungsbezügen – d. h. Berufungs- und Bleibezulagen und Zulagen für besondere Leistungen –, das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Kriterien der Vergabe zu regeln. In den Satzungen ist ein Schiedsverfahren vorzusehen.
5. Die Hochschulen müssen zur Berichterstattung über die Verwendung der Mittel für die nach W Besoldeten verpflichtet werden. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Akzeptanz der W-Besoldung an den Hochschulen. Die Berichterstattung soll folgende Aspekte umfassen:
  - Höhe der insgesamt für die Leistungszulagen zur Verfügung stehenden Mittel,
  - Aufteilung nach den drei Kategorien Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG), besondere Leistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG) und Funktions-Leistungsbezüge (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG),
  - Zahl der Empfänger der Zulagen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBesG,
  - durchschnittliche Höhe der Zulagen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBesG,
  - Aufteilung der Zulagen auf Fakultäten/Fachbereiche/Zentrale Einrichtungen usw.,
  - Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit.
6. Leistungsbezüge sind grundsätzlich unbefristet, ruhegehaltfähig und dynamisch zu gewähren. Die Entscheidung hierüber sollen die Hochschulen in eigener Zuständigkeit im Rahmen ihrer Satzungen treffen.
7. Der Wechsel von der C- in die W-Besoldung stellt einen Anlass für die Vergabe unbefristeter Leistungsbezüge dar. Die „Wechselzulage“ ist so zu bemessen, dass die nach den bisherigen Entwicklungsperspektiven erreichbare Vergütung gewährt wird.